

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Land
Hadeln, Landkreis Cuxhaven vom 19.12.2012
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S.251) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Geh- und Radwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Durchlässe und Brücken, sowie Baumscheiben und Pflanzbeete ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1039 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer bzw. nach Abs. 4 Gleichgestellte auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
- (6) Die Reinigungspflichtigen haben über die Reinigungspflicht und den Winterdienst hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen zu mähen.
- (7) Baumscheiben und Pflanzbeete sollten von den Reinigungspflichtigen gepflegt werden.
- (8) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung und der Winterdienst der kombinierten Geh- und

Radwege, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Baumscheiben und Pflanzbeete.

§ 2

Reinigungspflicht der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden

Soweit die Samtgemeinde oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden Grundstückseigentümerin ist, obliegt der Samtgemeinde bzw. ihrer Mitgliedsgemeinden die Reinigungspflicht als öffentliche Aufgabe. §§ 1 bis 4 gelten dagegen, wenn an einem der vorgenannten Grundstücke ein Recht im Sinne von §1 Abs.4 bestellt ist.

§ 3

Art, Umfang und Häufigkeit

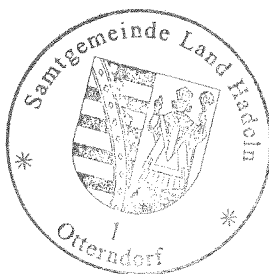
Die Regelung über die Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes enthält die „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Land Hadeln“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Sietland (Straßenreinigungssatzung) vom 20. Dezember 2007 und die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hadeln vom 23. März 1981 außer Kraft.

Otterndorf, 19.12.2012



Samtgemeinde Land Hadeln

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zahrte', written over a horizontal line.

Samtgemeindebürgermeister